Gemeinde Weißenbach am Lech
PROTOKOLL

der Gemeinderatssitzung vom **19. November 2012**

Anwesende Gemeinderatsmitglieder: Dreier Hans, Köppl Josef, Leiter Sieghard, Arzl Marcella, Lutz Manuel, Posch Erich, Gapp Manfred, Pamperl Daniela, Posch Thomas, Scheiber Klaus, Weirather Horst, Falger Kurt und Knittl Bernhard.
Entschuldigt: Kraussler Wolfgang;

Verlauf der Sitzung
Bgm. Dreier begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie Gemeindesekretär Tschiderer und die erschienenen Zuhörer, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung. Gegen die Tagesordnung sowie gegen das Protokoll der letzten Sitzung wird kein Einwand erhoben.

Tagesordnung:

TOP 1) Moosberglift Weißenbach – Rechtsanwaltskosten
TOP 2) Baulandumlegung Hottershof – Übernahme der neuen Wege ins öffentliche Gut und Entlassung der alten Wege aus dem öffentlichen Gut
TOP 3) Beschluß des Erschließungsplanes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof
TOP 4) Beschluß der Flächenwidmungsplanänderung BU -Hottershof
TOP 5) Umwidmung von Freiland in „Heu- und landwirtschaftlichen Gerätestadel“ des Bernhard Posch
TOP 6) Umwidmung von Wohngebiet auf „Wohngebiet mit Freizeitwohnsitz“
TOP 7) Umwidmung Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ des Daniel Wörle
TOP 8) Kaufvertrag mit „Wohnungseigentum“, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft mit beschränkter Haftung
TOP 9) Allfälliges

TOP 1) Moosberglift Weißenbach – Rechtsanwaltskosten
Bgm. bringt dem Gemeinderat die angefallenen Kosten in Höhe von € 1.200.- von RA Gerhard Mader zur Kenntnis. Diese Rechtsvertretung war notwendig, da die Bürgerinitiative Moosberglift RA Mäser beauftragt hat, gegen den Bürgermeister tätig zu werden.
Nachdem in der vergangenen Wintersaison der Gemeinderat jährlich eine Unterstützung von € 5.000. beschlossen hatte und Bgm. Dreier dem Geschäftsführer weiters die Übernahme von ca. € 1.000.- für eine Haftpflichtversicherung sowie das Parkplatzräumen zugesagt hat, wäre ein weiteres rechtsanwaltliches Vorgehen gegen den Bürgermeister nicht mehr notwendig gewesen.
Anstelle eines vom Bürgermeister verlangten Schreibens, dass der RA Mäser die Sache einstellt, brachte der Bürgermeister dem Gemeinderat 2 weitere Schreiben von RA Mäser zur Kenntnis. Keines der beiden Schreiben enthielt einen Hinweis darauf, dass er die Tätigkeit als erledigt betrachtet.

Der Bürgermeister brachte dem Gemeinderat noch ein weiteres Schreiben von der Bürgerinitiative, eingelangt am Tag dieser Gemeinderatssitzung, zur Kenntnis. In diesem Schreiben erklärt die Bürgerinitiative, die angefallenen Rechtsanwaltskosten der Gemeinde in Höhe von € 1.200.- zu übernehmen.
In der folgenden Diskussion erfolgten mehrere Wortmeldungen. Der Bogen spannte sich vom nicht mehr Auszahlen einer Förderung, vom Auszahlen der € 5.000.- ohne Übernahme weiterer Kosten bis hin zur Auflösung der bisherigen Gesellschaftsform und somit Rückgabe des Liftes an die Gesellschafter. Geschäftsführer Hofer bat den Gemeinderat, doch den Liftbetrieb weiterhin zu unterstützen.
Letztlich kam der Gemeinderat überein, dass man auf Grund dem Verhalten Einzelner nicht alle Mitglieder der Bürgerinitiative, welchen wirklich der Liftbetrieb am Herzen liegt, strafen sollte.
Der Gemeinderat erwartet sich, die sofortige Einstellung der Tätigkeit von RA Mäser und beschließt einstimmig, den Liftbetrieb für die kommende Saison mit € 5.000.- abzüglich der angefallenen Rechtsanwaltskosten von € 1.200 zu unterstützen. Die Übernahme der Haftpflichtversicherung und das Parkplatzräumen wird vorerst nur für die kommende Saison 2012/2013 übernommen.

TOP 2) Baulandumlegung Hottershof – Übernahme der neuen Wege ins öffentliche Gut und Entlassung der alten Wege aus dem öffentlichen Gut

Der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach a.L. beschließt einstimmig die Weggrundstücke 6206,6207, 6215 und 6219 ins öffentliche Gut „Wege und Plätze“ in EZ 336 GB 86041 Weißenbach am Lech und das Gst. Nr. 6220 ins Eigentum der Gemeinde Weißenbach am Lech in EZ 1148 zu übernehmen.
Weiters wird einstimmig beschlossen die Grundstücke Nr. 1061,1068, 1083, und 1090 vorgetragen in EZ 1148 GB 86041 Weißenbach am Lech aus dem Gemeindevermögen und das Gst Nr. 4580 vorgetragen in EZ 336 GB 86041 Weißenbach am Lech aus dem öffentlichen Gut (Wege und Plätze) der Gemeinde Weißenbach am Lech zu entlassen.

TOP 3) Beschluß des Erschließungsplanes im Bereich des Baulandumlegungsgebietes Hottershof

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBl. Nr. 56, den von Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Erschließungsplanes RWE-12003-01 vom 28.02.2012 im Bereich der BU-Hottershof laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Architekturbüros Walch durch vier Wochen hindurch vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Erschließungsplanes RWE-12003-01 vom 28.02.2012 gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 4) Beschluß der Flächenwidmungsplanänderung BU-Hottershof

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBl. Nr. 27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf Nr. 20/2012 über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich der BU Hottershof KG 86041 durch vier Wochen hindurch vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich der BU-Hottershof von derzeit Tourismusgebiet in künftig Landwirtschaftliches Mischgebiet sowie von Landwirtschaftlichen Mischgebiet in zukünftig Tourismusgebiet gemäß § 40 (4), (5) und(6) TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 5) Umwidmung von Freiland in „Heu- und landwirtschaftlichen Gerätestadel“ des Bernhard Posch

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech einstimmig in seiner Sitzung vom 19.11.2012 zu Tagesordnungspunkt 5 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56 und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.11.2012 Plannummer.025, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des Grundstückes Abf.-Nr.329/5 bzw. des künftigen Gst.5919 TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des Grundstückes Abf.-Nr.329/5TF bzw. des künftigen Gst.5919 TF von derzeit "Freiland" in "Heu- und landw. Gerätestadel" gem. § 47 TROG 2011 vor.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 6) Umwidmung von Wohngebiet auf „Wohngebiet mit Freizeitwohnsitz“

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech einstimmig in seiner Sitzung vom 19.11.2012 zu Tagesordnungspunkt 6 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56 und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.11.2012 Plannummer.023, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des künftigen Gst.5834 KG Weißenbach am Lech lt. vorläufigem Übernahmeplan GZ.IIId3-1563/1146 vom 25.01.2010(bzw. des Gst.2900 laut DKM)zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des künftigen Grundstückes 5834 von derzeit "Wohngebiet lt. §38 TROG2011" in "Wohngebiet mit einem Freizeitwohnsitz lt. §13(2) TROG 2011" vor.
Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 7) Umwidmung Freiland in „landwirtschaftliches Mischgebiet“ des Daniel Wörle

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weißenbach am Lech einstimmig in seiner Sitzung vom 19.11.2012 zu Tagesordnungspunkt 7 gemäß § 113 Abs.3 und 4 iVm § 70 Abs.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 - TR0G 2011, LGBl. Nr.56 und § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 - TROG 2006, LGBl. Nr.27, den vom Architekturbüro Walch ausgearbeiteten Entwurf vom 16.11.2012 Plannummer.024, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Weißenbach am Lech im Bereich des künftigen Gst.5671TF TF KG Weißenbach am Lech zur Gänze durch vier Wochen hindurch vom 21.11.2012 bis 21.12.2012 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.
Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich des künftigen Grundstückes 5671TF von derzeit "Freiland" in "landwirtschaftliches Mischgebiet" gem. § 40.5 TROG 2011 vor.

Personen, die in der Gemeinde Weißenbach am Lech ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Weißenbach eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungsnahme zum Entwurf abzugeben.
Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs.3 und 4 TROG 2011 der Beschluß über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefaßt.
Dieser Beschluß wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungsnahmefrist keine Stellungsnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

TOP 8) Kaufvertrag mit „Wohnungseigentum“, Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesell schaft mit beschränkter Haftung

Bgm. Dreier brachte den Kaufvertrag mit der Tiroler gemeinnützigen Wohnbaugesellschaft m.b.H “Wohnungseigentum“ bereits im Vorfeld dem Gemeinderat zur Kenntnis. Der Gemeinderat beschließt einstimmig das Grundstück 1651/16 im Ausmaß von 1.339m² zu einem Preis von € 74,68 pro m² an die Tiroler gemeinnützige Wohnbaugesellschaft m.b.H zu verkaufen. Dieser Kaufpreis ist der höchstmögliche Grundpreis den die Gemeinde erzielen kann, damit die Wohnungskäufer noch in den Genuss der Wohnbauförderung kommen können.

TOP 9) Allfälliges

Bgm. Dreier berichtet von der Pacht-Ausschreibung des Cafe Treffpunkt. Die Ausschreibung wird im Blickpunkt sowie im Kreisboten veröffentlicht.

Beginn der Sitzung: 19.30 Uhr – Ende der Sitzung: 21.20 Uhr

Der Bürgermeister:

angeschlagen am 20.11.2012
abgenommen am